



Stadt Lichtenfels

Landkreis Waldeck-Frankenberg

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-142/2024

Fachbereich	Finanz-, Personal-, Friedhofsverwaltung
Federführendes Amt	Finanzverwaltung
Datum	30.10.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Lichtenfels	06.11.2024	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Lichtenfels	12.11.2024	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenfels	26.11.2024	beschließend

Betreff:

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Lichtenfels (Hebesatzsatzung)

Beschlussvorschlag:

a) Die Hebesätze werden ab 01.01.2025 für die Grundsteuer A auf xxx v.H., für die Grundsteuer B auf xxx v.H. und für die Gewerbesteuer (unverändert) auf 440 v.H. festgesetzt. Zur Umsetzung ist eine Hebesatzsatzung (Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Lichtenfels) zu beschließen. Der Wortlaut des Satzungsentwurfs ist Bestandteil des Beschlusses.

b) Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Lichtenfels (Hebesatzsatzung), wird beschlossen. Der Wortlaut des Satzungsentwurfs ist Bestandteil des Beschlusses.

Finanzielle Auswirkungen:

abhängig von der Höhe der Hebesätze

Sachdarstellung:

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes musste die Grundsteuer neu geregelt werden. Die bisherigen, jahrzehntelang unveränderten Einheitswerte werden zum 01.01.2025 durch eine neue Bemessungsgrundlage ersetzt. Bundesweit wird die Grundsteuer ab 2025 nach den neuen Regelungen erhoben.

Die bisherigen Messbeträge und somit auch die alten Hebesätze, verlieren zum 31.12.2024 ihre Gültigkeit. Jede Kommune muss die Hebesätze für 2025 neu beschließen. Dies unabhängig davon, ob der Empfehlung des Landes gefolgt wird oder nicht.

Die Frist für die Festsetzung der Hebesätze für 2025 endet am 30.6.2025. Bis zum Beschluss über die Hebesätze darf jedoch keine Grundsteuer erhoben werden.

Die Auswirkungen der Grundsteuerreform wurden von der Verwaltung am 17.10.2024 in einer gemeinsamen Sitzung mit Magistrat und Ältestenrat erörtert.

Die Festsetzung der Hebesätze erfolgt mit einer Hebesatzsatzung. Dies unabhängig von der Beschlussfassung über den Haushaltsentwurf 2025.

Die Höhe der Hebesätze für die Grundsteuer (A und B) sind in der Sitzung festzulegen.

Anlage(n):

1. Hebesatzsatzung 2025 (Anlage)

Der Bürgermeister